

Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Kronshagen

1. Nachtragssatzung zur Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Kronshagen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 i.V.m. §§ 47 d und 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Kronshagen vom 11.07.2023 folgender 1. Nachtrag zur Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Kronshagen erlassen:

§ 1

§ 3 der Satzung vom 29.03.2022 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Zusammensetzung, Wahlverfahren und Wahlzeit des Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus bis zu 11 Mitgliedern. Die Beiratsmitglieder werden von den in der Gemeinde wahlberechtigten Kindern und Jugendlichen gewählt. Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten. Entfallen auf den letzten Sitz gleich hohe Stimmzahlen, entscheidet das Los, das die Wahlleitung zieht. Die nächstfolgenden Kandidierenden bilden eine Nachrückerliste, die bis zu 10 Personen umfasst.
- (2) Die Gemeinde Kronshagen wirkt darauf hin, dass bei der Zusammensetzung des Beirates, soweit möglich, alle Geschlechtsidentitäten gleichermaßen vertreten sind.
- (3) Wählbar sind alle Kinder und Jugendlichen, die seit mindestens drei Monaten vor dem Beginn der Wahlzeit mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kronshagen gemeldet sind oder in der Gemeinde Kronshagen eine allgemeinbildende Schule besuchen und die das 12., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben. Stichtag für das Wahlalter ist der Beginn der Amtszeit des Beirates. Personen, die Mitglied in einem anderen Kinder- und Jugendbeirat, Mitglied der Gemeindevertretung oder bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse sind, sind ausgeschlossen. Sollte ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates in eines der vorgenannten Gremien nachrücken, verliert es seinen Sitz im Kinder- und Jugendbeirat.
- (4) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Wählerverzeichnisses mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kronshagen gemeldet sind oder in der Gemeinde Kronshagen eine allgemeinbildende Schule besuchen und

die das 10., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben. Stichtag für das Wahlalter ist der Beginn der Amtszeit des Beirates.

- (5) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis der Gemeinde Kronshagen eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis kann in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Die Gemeindeverwaltung macht öffentlich bekannt, wann die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis erfolgen kann.
- (6) In jeder Bewerbung muss das Einverständnis der gesetzlichen Vertretung mit dem Wahlvorschlag in schriftlicher Form nachgewiesen werden. Vollendet ein Beiratsmitglied im Laufe der Wahlzeit das 20. Lebensjahr, so übt es seine Mitgliedschaftsrechte bis zum Ende der Wahlzeit aus.
- (7) Der Beirat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Wahltermin und die Zeiten, in denen gewählt werden kann, werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister festgelegt. Dies erfolgt grundsätzlich in Verbindung mit den landesweiten Wahlen der kommunalen Kinder- und Jugendvertretungen in Schleswig-Holstein. Die nachfolgende Wahlzeit beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahl folgenden Monats. Neuwahlen finden jeweils vor Ablauf der Wahlzeit statt. Der Kinder- und Jugendbeirat bleibt bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Beirates tätig.
- (8) Die Stimmzettel können an den Wahltagen in Wahlurnen in der Gemeindeverwaltung sowie gegebenenfalls an weiteren für Kinder und Jugendliche gut zugänglichen Orten wie Schulen und Einrichtungen offener Kinder- und Jugendarbeit, die rechtzeitig bekanntgegeben werden, eingeworfen werden.
- (9) Die Wahlleitung obliegt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder einer/m von ihr/ihm bestimmten Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung. Die Wahlleitung entscheidet in offenen Verfahrensfragen.
- (10) Ein Beiratsmitglied scheidet aus dem Beirat aus, wenn es die Wählbarkeitsvoraussetzungen verloren hat. Scheidet ein Mitglied während der Wahlzeit aus, rückt die Kandidatin/der Kandidat mit der nächst höchsten Stimmzahl auf der Nachrückerliste nach; Abs. 6 S. 2 bleibt unberührt.
- (11) Sofern weniger als 12 Wahlvorschläge eingereicht und zugelassen werden, werden die Bewerbenden von der Gemeindevertretung gewählt. Auch während der Wahlperiode

können bei freien Sitzen interessierte Kinder und Jugendliche nach schriftlicher Bewerbung von der Gemeindevertretung gewählt werden.

(12) Das Nähere über die Wahl des Beirates regelt die Wahlordnung.“

§ 2

§ 4 der Satzung vom 29.03.2022 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Wahlvorschlagsrecht

(1) Die Wahlleitung fordert spätestens 70 Tage vor dem Wahltag durch örtliche Bekanntmachung, durch Einstellen ins Internet und durch Unterrichtung der örtlichen Presse zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge müssen der Wahlleitung bis zum 50. Tag vor dem letzten Wahltag schriftlich vorliegen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss in lesbarer Form folgende Angaben enthalten:

- Vor- und Familienname der vorgeschlagenen Person,
- Anschrift,
- Geburtsdatum,
- aktuell besuchte Schule, sofern die vorgeschlagene Person nicht mit Wohnsitz in der Gemeinde Kronshagen gemeldet ist.

Mit dem Wahlvorschlag muss eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers eingereicht werden, dass diese/r mit dem Wahlvorschlag einverstanden ist. Ferner ist die nach § 3 Abs. 6 erforderliche Erklärung der gesetzlichen Vertretung beizubringen.

(3) Wahlvorschläge sind von der Gemeinde zurückzuweisen, wenn sie nicht den Anforderungen dieser Satzung entsprechen.

(4) Wahlvorschläge können machen:

- Kinder und Jugendliche, die in der Gemeinde wohnen und die das 7. Lebensjahr, aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben,
- die in der Gemeinde ansässigen Vereine, Organisationen und Gruppen, die Maßnahmen der Jugendarbeit in der Gemeinde durchführen,
- die in der Gemeinde ansässigen Wohlfahrtsorganisationen,
- die Religionsgemeinschaften sowie
- die Mitglieder der Gemeindevertretung.

Den Wahlvorschlagsberechtigten und den Kandidierenden soll die Gelegenheit gegeben werden, auf der Internetseite der Gemeinde ihren Wahlvorschlag vorzustellen. Dabei sind die Wahlvorschläge gleich zu behandeln.“

§ 3

§ 5 der Satzung vom 29.03.2022 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Geschäftsgang, Vorsitz, Entschädigung

- (1) Der neu gewählte Kinder- und Jugendbeirat tritt in der Regel spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Die konstituierende Sitzung wird durch die Bürgervorsteherin/den Bürgervorsteher einberufen. Diese/r leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzes. Danach tritt der Beirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalendervierteljahr, zusammen. Seine Sitzungen sind öffentlich. § 46 Absatz 8 Satz 2 GO gilt entsprechend.
- (2) Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit, ob aus seiner Mitte
 - a. ein/e Vorsitzende/r oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende (Doppelspitze) gewählt werden sollen und
 - b. ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r, oder zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt werden sollen; dies gilt auch bei einer Doppelspitze.
- (3) Die/der Vorsitzende/n und der oder die stellvertretende/n Vorsitzende/n bilden den Vorstand des Kinder- und Jugendbeirates. Der Beirat wirkt darauf hin, dass im Vorstand alle Geschlechtsidentitäten gleichermaßen vertreten sind.
- (4) Die Wahlen der/des Vorsitzende/n und der/des stellvertretenden Vorsitzende/n erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die Geschäftsführung des Beirates obliegt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder der nach § 2 Absatz 4 bestellten ständigen Ansprechperson. Die Gemeinde stellt für die Sitzungen des Beirates geeignete Räumlichkeiten und im Rahmen eines Budgets Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.
- (6) Der Beirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung, diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Gemeinde Kronshagen keine Regelungen enthalten. Bis zur

Verabschiedung einer eigenen Geschäftsordnung findet die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse sinngemäße Anwendung.

(7) Der Vorsitz und die Mitglieder des Beirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen gemäß § 24 Abs. 3 GO i.V.m. § 1 Abs. 8 und 10 der Entschädigungssatzung der Gemeinde Kronshagen eine Aufwandsentschädigung.“

§ 4

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer örtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kronshagen, den 18.07.2023

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Sander

L.S.

Veröffentlicht gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Kronshagen vom 01.07.2019 in der derzeit gültigen Fassung.

Kronshagen, den 18.07.2023

Gemeinde Kronshagen

Der Bürgermeister

gez. Sander

L.S.